

24

ESt ■ AO

Neuregelungen bei den Einkommensteuererklärungen 2017 und 2018

EStG §§ 6, 9, 46 ■ AO §§ 109, 149

Der Gesetzgeber hat – wie jedes Jahr – viele Änderungen im Steuerrecht beschlossen. Einige Rechtsänderungen sind im Jahr 2017 in Kraft getreten, andere werden zum 01.01.2018 wirksam.

Sachverhalt

Der ledige Steuerfachangestellte A erzielte 2017 einen Bruttoarbeitslohn von 35.000 Euro. Mit seinem PKW fuhr er an 230 Arbeitstagen zum 20 km vom Wohnort entfernt liegenden Büro seines Arbeitgebers. Für sein steuerlich nicht anerkanntes Arbeitszimmer kaufte A im Januar 2017 einen Aktenschrank zum Preis von 833 Euro (einschl. Umsatzsteuer), in welchem er seine steuerliche Fachliteratur aufbewahrt. A leistete Spenden i. H. von 250 Euro für gemeinnützige Zwecke. Aus der Vermietung einer Eigentumswohnung erzielte er einen Überschuss i. H. von 2.200 Euro.

Frage

1. Ist A zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2017 verpflichtet?
2. Bis wann hat er diese einzureichen?
3. In welcher Höhe kann A Werbungskosten bei seinen Lohnenkünften geltend machen?
4. Welcher Werbungskostenabzug würde sich bei gleichen Verhältnissen 2018 ergeben?
5. Muss A die Spendenbestätigung zusammen mit der Erklärung einreichen?

Antwort

1. Ja, A ist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet.
2. Er hat diese bis zum 31.05.2018 einzureichen.
3. A kann Werbungskosten i. H. von 1.444 Euro geltend machen.
4. 2018 würde sich ein um 769 Euro höherer Werbungskostenabzug ergeben.
5. A muss die Spendenbestätigung erst bei Anforderung des Finanzamts einreichen.

Begründung

Pflichtveranlagung

Zu 1: Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG eine Veranlagung nur durchgeführt, wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, mehr als 410 Euro beträgt. Da die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des A diesen Betrag übersteigen, ist hier eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Deshalb ist A zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet.

*Abgabefrist
zukünftig bis
31.07.*

Zu 2: Nach § 109 i. V. m. § 149 Abs. 2 Satz 1 AO¹ sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitraum beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Die neuen Regelungen sind zwar am 01.01.2017 in Kraft getreten, allerdings erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen.² Für Besteuerungszeiträume, die vor dem 01.01.2018 beginnen, sind daher weiterhin §§ 109 und 149 AO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung anzuwenden.³ Deshalb ist die Einkommensteuererklärung 2017 bis zum 31.05.2018 beim Finanzamt abzugeben. Sofern die Erklärung durch steuerberatende Berufe i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt wird, wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Frist nach § 109 AO (in der für den Besteuerungszeitraum 2017 anzuwendenden Fassung) allgemein bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Einkommensteuererklärung 2018 ist dagegen bis zum 31.07.2019 abzugeben. Bei Anfertigung der Erklärung durch steuerberatende Berufe wird die Frist bis zum 29.02.2020 verlängert.

Bis 2017 ...

Zu 3: Die Fahrten des A für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG für jeden Arbeitstag mit einer Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro als Werbungskosten anzusetzen.

Der Aktenschrank stellt ein Arbeitsmittel dar, das nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Aufwendungen für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die gleichzeitig

1 In der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18.07.2016 (BGBl 2016 I S. 1679).

2 Art. 97 § 10a Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) i. d. F. des StModernG.

3 Gleichlautende Ländererlasse vom 02.01.2018 über Steuererklärungsfristen (BStBl 2018 I S. 70).

Arbeitsmittel sind, sind ohne Abzugsbeschränkung abzugsfähig, auch wenn sie sich – wie hier – nicht in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer befinden.⁴ Allerdings ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG (geringwertige Wirtschaftsgüter) entsprechend anzuwenden. Danach können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen. Da die Netto-Anschaffungskosten hier den Grenzbetrag übersteigen, kommt ein Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) in Betracht. Nach der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter⁵ beträgt die Nutzungsdauer für Büromöbel 13 Jahre. Dies entspricht einer linearen jährlichen AfA von 7,7%. Die Werbungskosten 2017 sind daher wie folgt zu ermitteln:

... GWG-Grenze
410 Euro

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 230 Tage × 20 km × 0,30 €	1.380 €
AfA Aktenschrank: 7,7% von 833 €	<u>64 €</u>
	1.444 €

Zu 4: Der Gesetzgeber hat ab 2018 die Grenze des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 Euro auf 800 Euro angehoben.⁶

Ab 2018: 800 Euro

Damit können Arbeitsmittel, deren Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) 800 Euro nicht übersteigt, im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. A könnte die Anschaffung des Aktenschrancks i. H. von 833 Euro in voller Höhe abziehen, sodass sich ein um 769 Euro (833 Euro abzüglich 64 Euro) höherer Werbungskostenabzug ergäbe.

Zu 5: Der Einkommensteuererklärung 2017 brauchen grundsätzlich keine Belege mehr beigelegt zu werden. Die bisherigen gesetzlichen Belegvorlagepflichten werden weitestgehend durch Belegvorhaltepflichten ersetzt.¹ Der Erhalt einer Zuwendungsbestätigung für Spenden ist zwar weiterhin Voraussetzung für den Spendenabzug

Keine Belege zur
Steuererklärung
einreichen

4 BFH vom 27.11.1997 (BStBl 1998 II S. 351).

5 BMF vom 15.12.2000 (BStBl 2000 I S. 1532).

6 Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017 (BStBl 2017 I S. 1202).

(§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV), die Bestätigung ist aber erst auf Anforderung des Finanzamts einzureichen (§ 50 Abs. 8 Satz 1 EStDV). Der Spender muss die Zuwendungsbestätigung bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids aufbewahren, soweit das Finanzamt die Vorlage nicht vorher verlangt hat (§ 50 Abs. 8 Satz 2 EStDV).

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Burkhard Weber, Westerbürg

Anmerkung der Redaktion: Nachdem Banken usw. Kapitalerträge und die einbehaltene Kapitalertragsteuer elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, sind z. B. auch keine Steuerbescheinigungen mehr mit der Steuererklärung einzureichen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).¹ Damit reduziert sich die unmittelbare Nachweispflicht wohl auf die Fälle der

- Beantragung eines Behinderten-Pauschbetrags im ersten Jahr oder bei Änderung der Verhältnisse (vgl. § 65 EStDV),¹
- Bescheinigungen über anrechenbare ausländische Steuern,
- Besonderen Lohnsteuerbescheinigung zur Anrechnung von Lohnsteuer in den seltenen Fällen, in denen der Arbeitgeber die Lohnsteuerdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat,
- Unterhaltszahlungen ins Ausland; hier wird die Finanzverwaltung wohl kaum auf die Unterhaltserklärung verzichten.

Diese Änderungen werden allerdings vermutlich nur dazu führen, dass Belege dann erst später bei (endgültiger) Bearbeitung der Erklärung durch das Finanzamt angefordert werden.